



EINGANG
24. OKT. 2005

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau [REDACTED], geb. [REDACTED],
[REDACTED], Staatsangehörigkeit: iranisch

- Klägerin -

X Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken, X

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 2648270-
439 -

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2648270-439 -

w e g e n Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Handorn als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. September 2005

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist iranische Staatsangehörige und begehrt unter Durchführung eines weiteren Asylverfahrens die Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie hilfsweise von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Sie reiste nach ihren Angaben am 03.12.1994 auf dem Luftweg in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes ein und beantragte am 07.12.1994 beim damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erstmals ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Die Klägerin trug bei ihrer Anhörung beim Bundesamt am 07.12.1994 vor, sie habe bis zu ihrer Ausreise mit ihrem Ehemann in Ahaz gewohnt. Ihr Mann sei Beamter bei Sepah Pasdaran (Revolutionswächter) im Amt in Ahvaz gewesen. Sie habe ihre Heimat verlassen, weil sie Meinungsverschiedenheiten mit ihrem Mann gehabt habe. So sei auch ihr Verhältnis zur Politik im Iran anders als die ihres Ehemannes gewesen. Alle seine Freunde und Kontaktleute seien Leute gewesen, die für das Regime im Iran gewesen seien, und das habe ihr nicht gepasst und sie habe auch mit diesen Leuten nicht auskommen können. Schwierigkeiten mit iranischen Behörden bzw. mit der iranischen Polizei habe sie nicht gehabt. Politisch habe sie sich in Ihrer Heimat nicht betätigt.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 15.12.1994 den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Außerdem wurde der Klägerin die Abschiebung angedroht, sollte sie die im Bescheid enthaltene Ausreisefrist nicht einhalten.

Die auf Anerkennung als Asylberechtigte gerichtete Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 24.07.1995 - A 11 K 10161/95 - abgewiesen. Zur Begründung ist in dem Urteil im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe keine gezielte Verfolgung ihrer Person geltend gemacht, sondern sich nur auf die allgemeine Lage in ihrem Heimatland insbesondere die Diskriminierung von Frauen im öffentlichen Leben berufen. Der gegen das Urteil gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 09.10.1995 - A 12 S 2869/95 - zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.1996 - 9 C 1.96 - verworfen.

Mit am 12.03.2001 beim Bundesamt eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 28.02.2001 beantragte die Klägerin die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Zur Begründung führte sie aus, nach der Eheschließung habe der Ehemann abrupt sein Verhalten verändert und sich als strenggläubigen Moslem dargestellt. Er sei ihr gegenüber brutal gewesen und habe sie verprügelt. Als sie dann schwanger geworden sei, habe sie sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben und einen Asylantrag gestellt, um den Misshandlungen des Ehemannes zu entgehen. Bei einer Rückkehr in den Iran würde sie das Sorgerecht für ihr Kind verlieren, da dieses nach den Gesetzen des Iran dem Ehemann zustehe. Zudem sei sie im Iran wegen Verstoß gegen die islamische Kleider- und Verhaltensordnung mehrfach negativ aufgefallen und deshalb sanktioniert worden. Auf Grund ihrer Erlebnisse mit dem Ehemann leide sie unter einer sexuellen Traumatisierung mit Depressionen, Erschöpfungs- und starken Angstzuständen, wobei letztere wegen ihres traumatischen Ausmaßes sogar die von ihr im Juni 1999 begonnene psychologisch-psychotherapeutische Behandlung beeinträchtigt hätten.

Bei einer Rückkehr in den Iran müsse sie befürchten, auf Grund des von ihr durch die Flucht in die Bundesrepublik Deutschland begangenen Ehebruchs hart bestraft zu werden. Ihr drohe wegen ihres "Vergehens" sowohl von Seiten des Ehemannes und dessen Familie als auch von Seiten des iranischen Staates Sanktionen. Auf Grund der im Iran herrschenden gesellschaftlichen Ordnung würde ihr "Vergehen" als ein solches gegen die "göttliche Ordnung" des Koran angesehen. Als "Ehebrecherin" müsse sie befürchten, inhaftiert und gefoltert zu werden. Zudem müsse sie befürchten, auf Grund des ihr vorgeworfenen Ehebruchs zu Tode gesteinigt zu werden. Auf jeden Fall würde man sie von ihrem Kind trennen. Ihr würde bei einer Rückkehr in den Iran asylrelevante Verfolgung drohen, da ihr dort eine Sanktionierung auf Grund ihres Geschlechts bevorstehen würde. Auf jeden Fall drohe ihr bei einer Rückkehr in den Iran eine "unmenschliche" bzw. "erniedrigende" Behandlung im Sinne des § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Artikel 3 EMRK. Selbst wenn sie nicht von Staats wegen auf Grund ihres "Verhaltens" bestraft werde, würde der Staat ihre Bestrafung durch den Ehemann und dessen Familie hinnehmen. Dabei müsste sie befürchten, auf Grund ihrer Flucht ins Ausland und auf Grund des nach den islamischen Wertvorstellungen hierin zu sehenden Ehebruchs getötet zu werden. Von Seiten des iranischen Staates könnte die Antragstellerin keinerlei Schutz in Anspruch nehmen, da das Verhalten des Ehemannes und seiner Familie vom Staat als in Ordnung und rechtmäßig angesehen werden würde.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 15.01.2002 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 15.12.1994 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Außerdem wurde der Klägerin mit diesem Bescheid die Abschiebung angedroht, sollte sie nicht binnen einer Woche die Bundesrepublik Deutschland verlassen. Zur Begründung ist in dem Bescheid ausgeführt, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG lägen nicht vor. Der Antrag scheitere bereits an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 2 VwVfG, da sich die Klägerin auf Vorgänge berufe, die sie bereits in ihrem früheren Verfahren hätte geltend machen können. Gleichzeitig scheitere der Antrag auch wegen der in § 51 Absatz 3 VwVfG gesetzten Frist. Es liege auch keine Änderung der Sachlage vor, da die Klägerin im Wesentlichen den Vortrag aus dem Vorverfahren wiederhole.

Der Bescheid wurde am 21.01.2002 zur Post gegeben und per Übergabe-Einschreiben an die Prozessbevollmächtigten der Klägerin abgesandt.

Am 29.01.2002 hat die Klägerin Klage erhoben und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Zur Begründung führt sie aus, sie habe die nunmehr geltend gemachten Gesichtspunkte nicht bereits im Verlaufe ihres früheren Verfahrens darlegen können, weil ihr nicht bekannt gewesen sei, dass sie die Umstände, die zu ihrer Traumatisierung geführt hätten, im Asylverfahren hätte vortragen können. Auch sei sie auf Grund ihrer erlittenen Traumatisierung überhaupt nicht in der Lage gewesen, ihre Probleme zu verbalisieren, wobei sie unter einer sexuellen Traumatisierung leide und es allgemein bekannt ist, dass Themen im Zusammenhang mit Sexualität einer besonderen Tabuisierung unterlägen. Auch § 51 Abs. 3 VwVfG stehe einer positiven Entscheidung des Folgeantrages nicht entgegen. Sie befinde sich seit Juni 1999 wegen ihrer Probleme in psychotherapeutischer Behandlung. Ihr sei allerdings nicht bekannt gewesen, dass sie dies in einem Asylverfahren hätte geltend machen können. Sie habe gegenüber der Gemeinsamen Ausländerbehörde Lebach seit Beginn ihrer psychotherapeutischen Behandlung immer wieder psychologische Atteste vorgelegt. Es stelle sich die Frage, woher sie hätte wissen sollen, dass ihre sexuelle Traumatisierung in einem Verfahren gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als ziellandsbezogenes Abschiebungshindernis zu thematisieren gewesen sei, wenn dies nicht von Seiten der für sie zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt werde. Erst nachdem ihr Prozessbevollmächtigter von der Traumatisierung Kenntnis erhalten habe, habe man die Möglichkeit gesehen, den Folgeantrag zu stellen. Es lägen zudem die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 53 AuslG vor. Sie befinde sich weiterhin in psychotherapeutischer Behandlung.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 15.01.2002 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass hinsichtlich einer Abschiebung in den Iran die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise

festzustellen, dass einer Abschiebung in den Iran Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entgegenstehen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich an dem Verfahren nicht beteiligt.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 14.02.2002 - 3 F 2/02.A - die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. Mit Beschluss vom 16.04.2002 wurde der Klägerin Prozesskostenhilfe gewährt und zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte Rechtsanwalt Dahm, Saarbrücken, beigeordnet.

Wegen des Sachverhalts im einzelnen wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten - Gemeinsame Ausländerbehörde - sowie die beigezogene Gerichtsakte des Verfahrens 11 K 4/98.A, deren Inhalt ebenso wie die in der Anlage zur Sitzungsniederschrift bezeichneten Teile der Dokumentation Iran zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde.

Entscheidungsgründe

Da die Beklagte ordnungsgemäß und mit dem Hinweis zur mündlichen Verhandlung geladen wurde, dass auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO), und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten generell auf eine Ladung zur mündlichen Verhandlung verzichtet hat, konnte ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der angefochtene ablehnende Bescheid der Beklagten vom 15.01.2002 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Für das Begehren der Klägerin auf Gewährung von Abschiebungsschutz ist Rechtsgrundlage nunmehr nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) § 60 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG -). Diese Bestimmung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 an die Stelle der bisher einschlägigen §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG getreten (Art. 15 Abs. 3 Zuwanderungsgesetz). Da das Gericht dies mangels besonderer Übergangsregelungen zu beachten hat (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG), ist die neue Rechtslage für die vorliegende Entscheidung maßgeblich (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.02.2005 - 1 C 29.03 - DVBl. 2005, 981).

Rechtsgrundlage für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ist vorliegend § 71 Abs. 1 AsylVfG. Danach ist im Falle der Stellung eines Asylantrages nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages (Folgeantrag) ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

Bei dem mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 28.02.2001 beim damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gestellten Asylantrag handelt es sich um einen Folgeantrag im Sinne von § 71 Abs. 1 AsylVfG. Denn die Klägerin hat vor der Stellung dieses Antrages bereits einen Asylantrag gestellt, der mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15.12.1994 unanfechtbar abgelehnt worden ist.

Ein weiteres Asylverfahren ist durchzuführen, wenn sich die der bestandskräftigen Entscheidung im Erstverfahren zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat, oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeiführen würden, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 2

VwVfG); der Antrag muss ferner binnen drei Monaten gestellt werden, gerechnet von dem Tage ab, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat (§ 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 3 VwVfG). Tatsachen, die innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, erfüllen allerdings nur dann die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG, wenn sie geeignet sind, eine für den Asylbewerber günstigere Entscheidung über seinen Asylantrag herbeizuführen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.07.1999 - A 9 S 1466/98 -; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.02.2000, - 10 A 11821/98 -, NVwZ-Beilage 2000, 84; BVerwG, Beschluss vom 03.05.2000 - 8 B 352/99 -, DVBl 2001, 305).

Vorliegend hat die Klägerin eine nachträgliche Änderung der Sachlage geltend gemacht. Offen kann im vorliegenden Verfahren letztlich bleiben, ob die formellen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 VwVfG vorliegen, soweit sich der Vortrag der Klägerin auf Sachverhalte bezieht, die sich bereits vor dem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 24.07.1995 - A 11 K 10161/95 - ereignet haben und damit grundsätzlich hätten zum Gegenstand des Asylverfahrens gemacht werden können. Denn auch wenn der Vortrag der Klägerin zutreffen sollte, dass sie auf Grund ihrer psychischen Erkrankung nicht in der Lage gewesen wäre, die Gründe, die sie im Folgeverfahren geltend gemacht hat und die sich auf Umstände beziehen, die sich bereits vor ihrer Ausreise aus dem Iran ereignet haben, so sind die vorgetragenen Tatsachen nicht geeignet, zu einer für die Klägerin günstigeren Entscheidung zu führen. Die gesamten von der Klägerin in ihrem Folgeverfahren vorgetragenen Umständen belegen nicht, dass ihr bei einer Rückkehr in den Iran mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung droht. Deshalb muss auch nicht entschieden werden, ob die Klägerin den Vortrag hinsichtlich der Umstände, die sich erst nach ihrer Ausreise aus dem Iran ergeben haben, insbesondere die von ihr geltend gemachten Gefahren der Trennung von ihrem Kind sowie der Strafverfolgung wegen Ehebruch, im Hinblick auf die Regelung des § 51 Abs. 3 VwVfG im vorliegenden Folgeverfahren nicht mehr geltend machen kann.

Das Gericht ist unter Berücksichtigung der ihm vorliegenden Auskünfte und Gutachten zur Überzeugung gelangt, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hat, da nicht ersichtlich ist, dass ihr bei einer Rückkehr in den Iran mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung droht.

Art. 16 a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG sind dabei deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft, und sie führen auch hinsichtlich der Frage, ob die Gefahr politischer Verfolgung droht, zu keinen unterschiedlichen Ergebnissen (vgl.

BVerwG, Urteile vom 10.05.1994 - 9 C 501.93 -, NVwZ 1994, 1115, m.w.N. und vom 20.02.2001 - 9 C 21.00 -, NVwZ 2001, 818 zu § 51 Abs. 1 AuslG).

Eine politische Verfolgung i.S. des Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG liegt vor, wenn der Verfolgte in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale gezielte Rechtsverletzungen zu erwarten hat, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Eine Verfolgung aufgrund asylerblicher Merkmale ist gegeben bei Verfolgungsmaßnahmen wegen der politischen Überzeugung, der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder anderer sein Anderssein prägender, für den Verfolgten unverfügbarer Merkmale.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.05.1983 - 9 C 36.83 -, BVerwGE 67, 184; BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 = DVBl. 1990, 101 = DÖV 1990, 200 zu Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a.F..

Soweit nicht eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit besteht, sind Verfolgungsmaßnahmen nur dann asylrechtlich relevant, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Herkunftsstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. Das Maß der Intensität der zugefügten Rechtsverletzung ist nicht abstrakt vorgegeben. Es muss der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht trägt, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet und dem damit ein weiterer Aufenthalt in seinem Heimatland nicht mehr zumutbar ist. Dabei begründet nicht jede gezielte Verletzung von Rechten, die etwa nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist, schon eine asylerbliche politische Verfolgung. Erforderlich ist, dass die Maßnahme den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a.
- a.a.O..

Schutz nach Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG kann freilich nur derjenige beanspruchen, der politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat. Die Beachtlichkeit persönlicher Gefährdung hängt dabei

nicht allein vom Grad der Wahrscheinlichkeit ab, mit der eine Verfolgung zu erwarten ist. Sie wird auch von der Erwägung beeinflusst, ob dem Asylsuchenden das verbleibende Risiko einer Rückkehr angesichts der Schwere möglicher Eingriffe zuzumuten ist. Einem bereits in der Vergangenheit von Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen ist danach die Rückkehr in den Verfolgerstaat nur dann zuzumuten, wenn er von künftiger politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, d. h. eine politische Verfolgung für die Zukunft mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Die Feststellung, ob politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, erfordert eine auf absehbare Zeit ausgerichtete Prognose. Dabei führt eine Vorverfolgung, die mit der befürchteten Verfolgung in keinem inneren Zusammenhang steht, nicht zur Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 27.04.1982 - 9 C 1070.81 -, NVwZ 1983, 41; vom 15.10.1985 - 9 C 3.85 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 38; vom 05.07.1994 - 9 C 1.94 -, InfAuslR 1995, 24.

Politische Verfolgung im Sinne der genannten Vorschriften ist grundsätzlich nur staatliche Verfolgung. Das Merkmal der "Staatlichkeit" kennzeichnet die Verfolgung als diejenige einer organisierten Herrschaftsmacht, vorrangig eines Staates. Bedrohungen der Herrschaft im Innern schließen dabei die Annahme der Staatsähnlichkeit nicht aus, sofern eine De-facto-Gebietsgewalt vorhanden ist, die tatsächlich eine prinzipiell schutz- und verfolgungsmächtige Ordnung von gewisser Stabilität errichtet hat. Dabei sind auch dem jeweiligen Staat zuzurechnende Verfolgungsmaßnahmen Dritter für die Frage einer politischen Verfolgung relevant. Hierfür kommt es darauf an, ob der Staat dem Betroffenen mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährt. Es begründet die Zurechnung, wenn der Staat zur Schutzgewährung entweder nicht bereit ist oder wenn er sich nicht in der Lage sieht, die ihm an sich verfügbaren Mittel im konkreten Fall gegenüber Verfolgungsmaßnahmen bestimmter Dritter (hinreichend) einzusetzen. Anders liegt es, wenn die Schutzgewährung die Kräfte eines konkreten Staates übersteigt; jenseits der ihm an sich zur Verfügung stehenden Mittel endet seine asylrechtliche Verantwortlichkeit.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 18.01.1994 - 9 C 48/92 -, NVwZ 1994, 497; Beschluss vom 24.03.1995 - 9 B 747/94 -, NVwZ 1996, 85; Urteil vom 20.02.2001 - 9 C 20.00 -, BVerwGE 114, 16 = NVwZ 2001, 815.

Maßgebend für den Zeitpunkt der Verfolgungsprognose ist die letzte gerichtliche Tatsacheninstanz (§ 77 Abs. 1 AsylVfG). Dabei sind alle für eine Verfolgung sprechenden Gründe in ihrer gegenseitigen Einflussnahme und Abhängigkeit einer Gesamtwürdigung zu unterziehen.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 18.10.1983 - 9 C 158.80 -,
BVerwGE 68, 106 f. und vom 15.10.1985 - 9 C 30.85 -,
InfAuslR 1986, 76.

Die Klägerin hat hinsichtlich der Frage einer Vorverfolgung in ihrem Asylfolgeverfahren keine weiteren Umstände vorgetragen hat, aus denen sich ergibt, dass sie entgegen den Ausführungen im Urteil des VG Stuttgart vom 24.07.1995 - A 11 K 10161/95 - den Iran nicht unverfolgt verlassen haben könnte. So macht sie auch im Folgeverfahren nicht geltend, dass sie seitens der iranischen Behörden vor ihrer Ausreise asylrelevanten Nachstellungen ausgesetzt gewesen wäre. Insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass die von ihr vorgetragene „Sanktionierung“ wegen des Verstoßes gegen die islamischen Kleider- und Verhaltensordnungen die Schwelle zur Asylrelevanz überschritten hätten. Außerdem ist auf Grund der Ausführungen im vorgelegten psychologischen Attest vom 03.02.2002 davon auszugehen, dass sich diese Vorfälle bereits vor der Eheschließung der Klägerin ereignet haben, so dass es auch an dem erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgungshandlung und Ausreiseentschluss fehlt. Hinzu kommt hinsichtlich dieses Vortrages, dass für das Gericht nicht nachvollziehbar ist, warum die Klägerin dies im Hinblick auf die nach ihrem Vortrag bei ihr bestehende sexuelle Traumatisierung nicht bereits im Erstverfahren hätte vortragen können. Denn ein irgendwie gearteter Zusammenhang zwischen den eventuell erlittenen Nachstellungen wegen Verstoßes gegen die islamischen Kleider- und Verhaltensordnungen und einer sexuellen Traumatisierung der Klägerin auf Grund des Verhältnisses zu ihrem Ehemann ist für das Gericht nicht ersichtlich. Der weitere Vortrag der Klägerin, sie sei von ihrem Mann verprügelt worden und leide an einer sexuellen Traumatisierung, ist ebenfalls nicht asylrelevant. Dies stellt keine politische Verfolgung i.S. des Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG dar, da es sich offensichtlich nicht um staatliche Maßnahmen handelt. Dabei ist für das Gericht nicht auch ersichtlich, inwieweit das Verhältnis der Klägerin zu ihrem Ehemann zu einer sexuellen Traumatisierung geführt haben kann, da den vorgelegten Attesten eine konkrete Ursache nicht zu entnehmen ist. Zudem hat sich diese erst im Jahre 1999 und damit rund fünf Jahre nach der Ausreise als behandlungsbedürftig erwiesen. Dies kann aber letztlich dahingestellt bleiben. Für die Frage einer politischen Verfolgung der Klägerin bei einer Rückkehr in den Iran ist daher auf den Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit abzustellen. Nach

der Überzeugung des Gerichts droht der Klägerin bei einer Rückkehr in ihr Heimatland auch unter Beachtung ihres Vortrages im Folgeverfahren nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung i.S. des Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG.

Dies gilt insbesondere für die von der Klägerin behauptete Gefahr einer Verfolgung wegen Ehebruchs. Die Klägerin stützt ihre Verfolgungsfurcht im Wesentlichen auf die Behauptung, dass sie als verheiratete Frau aus dem Iran ausgeweisert sei und damit Ehebruch begangen habe. Deshalb drohten ihr im Falle einer Rückkehr in den Iran Strafverfolgungsmaßnahmen bis hin zur Todesstrafe durch Steinigung.

Das Gericht ist zunächst der Überzeugung, dass die von der Klägerin befürchtete Strafverfolgung wegen Ehebruchs - etwa im Hinblick auf eine bei Frauen möglicherweise zu erwartende härtere Strafe - nicht generell als eine an ein asylberechtigendes Merkmal anknüpfende Verfolgung im Sinne Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. von § 60 Abs. 1 AufenthG angesehen werden kann (anders: VG München, Urteil vom 17.01.1997 - M 9 K 96.53080 - zu § 51 Abs. 1 AuslG), da - wie vor in Kraft treten des Zuwanderungsgesetzes in der Rechtsprechung überwiegend vertreten - eine entsprechende Strafverfolgung nicht an asylberechtigende unverfügbare Merkmale, insbesondere auch nicht an das Geschlecht, sondern an den im Iran allgemein unter Strafe gestellten Tatbestand des Ehebruchs anknüpft. Deshalb scheidet auch eine Anwendung des § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG aus, weil die Verfolgung nicht allein an das Geschlecht anknüpft. Anknüpfungspunkt ist vielmehr der Ehebruch an sich. Insbesondere treffen die harten Strafdrohungen Frauen und Männer auch gleichermaßen.

Vgl. etwa VG Darmstadt, Urteil vom 16.02.2004 - 5 E 30444/98.A -; VG Karlsruhe, Beschluss vom 16.10.2002 -A 3 K 11647/00 - und Urteil vom 24.02.2000 - A 13 K 11195/99 -; OVG Lüneburg, Urteil vom 24.10.2001 - 5 LB 448/01 -; VG Bremen, Urteil vom 02.04.1998 - 3 AK 2749/97 - und VG Würzburg, Urteil vom 09.10.2002 - W 7 K 02.30595 -; Deutsches Orient-Institut an VG Gelsenkirchen vom 27.02.2003 - Dok.-Nr. 1012 -.

Im Übrigen kann auch nicht festgestellt werden, dass die Klägerin tatsächlich einen nach iranischem Recht verfolgten Ehebruch begangen hat. Die Klägerin hat dabei nicht schon dadurch Ehebruch begangen, dass sie nach ihrem Vortrag gegen den Willen ihres Ehemannes den Iran verlassen hat. Das iranische Strafrecht unterscheidet hinsichtlich des Ehebruchs zwischen den sogenannten Hadd-

Strafen und den Tazir-Strafen. Die Hadd-Strafe sieht für unerlaubten Geschlechtsverkehr die Steinigung bzw. 100 Peitschenhiebe vor, je nachdem, ob der Betroffene jederzeit hätte mit dem rechtmäßigen Ehepartner Geschlechtsverkehr haben können. Die Bestrafung nach dem Tazir-Gesetz sieht dagegen Strafen bis zu 99 Peitschenhieben vor. Eine Bestrafung nach den Hadd-Gesetzen setzt aber auf jeden Fall den vollendeten Geschlechtsverkehr voraus. Dass dieser Tatbestand durch das bloße Verlassen des Ehemannes nicht verwirklicht werden kann, ist offensichtlich. Zusätzlich stellt die Verwirkung einer Hadd-Strafe sehr hohe Anforderungen an die Beweissituation. Die Bestrafung setzt entweder ein viermaliges Geständnis voraus, wobei dieses Geständnis in vier verschiedenen Sitzungen abgelegt werden muss, und außerdem Mündigkeit, geistige Gesundheit, Freiwilligkeit und den Vorsatz zu gestehen, d. h. zu gestehen in dem klaren Bewusstsein davon, was die Folge dieses Geständnisses ist, oder der unerlaubte Geschlechtsverkehr wird durch vier rechtschaffene männliche Zeugen oder durch drei rechtschaffene männliche und zwei rechtschaffene weibliche Zeugen bewiesen. Diese Zeugen müssen den unerlaubten Geschlechtsverkehr selbst gesehen oder gehört haben, ein Zeugnis vom Hören-Sagen ist unbeachtlich. Die Zeugen müssen hinsichtlich Ort und Zeit und vergleichbarer, nämlich feststehender Umstände miteinander übereinstimmen. Ist das nicht der Fall, ist nicht nur der unerlaubte Geschlechtsverkehr nicht bewiesen, vielmehr werden die Zeugen auch noch zu einer Hadd-Strafe wegen Verleumdung verurteilt. Die Wirkung der Zeugenaussage können die Delinquenten noch durch ein Reuebekenntnis zunichte machen, wenn sie diese Reue zeigen, bevor die Zeugen ausgesagt haben, dann entfällt nämlich die Hadd-Strafe, d. h. sowohl die Strafe der Steinigung unter den oben dargestellten Voraussetzungen, als auch die Strafe der Auspeitschung. Die Tazir-Bestrafung setzt zwar nur ein unsittliches Verhalten zwischen Mann und Frau voraus. Aber auch dieser Tatbestand wird durch das bloße Verlassen des Ehemannes nicht verwirklicht.

Vgl. zum Vorstehenden Deutsches Orient-Institut an VG Gelsenkirchen vom 27.02.2003 - Dok.-Nr. 1012 - und an VG Darmstadt vom 27.02.2003 - Dok.-Nr. 1013 -.

Daher fehlt es bereits tatbestandlich an der Verwirklichung der Ehebruches bzw. des unsittlichen Verhaltens durch die Klägerin und eine Bestrafung ist insoweit auszuschließen.

Die von der Klägerin befürchtete Verfolgung durch ihren Ehemann wurde von ihr in keiner Weise glaubhaft gemacht. So hat die Klägerin keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass tatsächlich seitens ihres Ehemannes ein irgendwie geartetes Verfolgungsinteresse bestehen könnte. Dabei ist zu berücksichtigen,

dass seit der Ausreise der Klägerin aus dem Iran fast elf Jahre vergangen sind. Dass der Ehemann heute noch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung der Klägerin beabsichtigt, wurde von ihr nicht durch den Vortrag konkreter Anhaltspunkte belegt.

Hinsichtlich der von der Klägerin befürchteten Trennung von ihrem Kind ist festzustellen, dass diese ebenfalls nicht asylrelevant ist, da die entsprechende Regelung des iranischen Familienrechts, wonach das Sorgerecht zumindest ab dem siebten bzw. neunten Lebensjahr grundsätzlich beim Vater liegt, nicht an ein asylrelevantes Merkmal anknüpft. Außerdem ist fraglich, ob eine solche Trennung vom Kind überhaupt unter den Schutzbereich des Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG fällt, sondern unter den Schutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK bzw. Art. 6 GG.

Es ist auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin allein wegen ihrer Asylantragstellung bei einer Rückkehr in den Iran mit asylrelevanten Übergriffen rechnen müsste. Nach den vorliegenden Erkenntnissen führt die bloße Asylantragstellung eines iranischen Staatsangehörigen im Rückkehrfall nicht zu derartigen Verfolgungsmaßnahmen. Zwar ist es durchaus möglich, dass Rückkehrer unmittelbar nach ihrer Einreise oder in den folgenden Tagen von den iranischen Sicherheitsbehörden zu ihrem Auslandsaufenthalt insbesondere zu ihren Kontakten während dieser Zeit befragt werden, wobei diese Befragungen in Ausnahmefällen auch mit einer ein- bis zweitägigen Festnahme einhergehen können. Allein an die Asylantragstellung beziehungsweise den Auslandsaufenthalt anknüpfende darüber hinausgehende Repressalien lassen sich den vorliegenden Auskünften und Gutachten jedoch nicht entnehmen.

Vgl. u. a. Lageberichte des AA vom 02.06.2003 - Dok.-Nr. 1032 - und vom 29.08.2005 - Dok.-Nr. 1166 -; AA an VG Mainz vom 30.06.2004 - Dok.-Nr. 1087 -, AA an BA vom 23.09.2004 - Dok.-Nr. 1101 -, AA an VG Mainz vom 22.11.2004 - Dok.-Nr. 1114 -; Deutsches Orient-Institut an VG Oldenburg vom 23.09.2003 - Dok.-Nr. 1054 -, an VG Mainz vom 16.08.2004 - Dok.-Nr. 1092 - und an VG Mainz vom 22.12.2004 - Dok.-Nr. 1124 -.

Die Kammer teilt insoweit die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes (vgl. Urteile vom 26.02.1997 - 9 R 6/96 - und vom 23.10.2002 - 9 R 3/00 -) sowie der - soweit ersichtlich - gesamten übrigen obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. u.a. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 10.12.2002 - A 2

B 771/02 -; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 24.09.2002 - 11 UE 254/98.A -).

Es sind auch keine besonderen Umstände in der Person der Klägerin ersichtlich, aus denen in diesem Zusammenhang speziell für sie eine besondere Gefährdung bei einer Rückkehr in den Iran folgen könnte.

Demnach hat die Klägerin weder einen Anspruch an Anerkennung als Asylberechtigte noch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Der von der Klägerin hilfsweise gestellte Antrag auf Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hat ebenfalls keinen Erfolg. Die Feststellung des Bundesamtes nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG, nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, nicht vorliegen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Dabei liegt die Entscheidung der Frage, ob bei einer unanfechtbaren Feststellung, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, ein Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich solcher Abschiebungshindernisse durchzuführen ist, im Ermessen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (früher Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) und ist nicht durch die Vorschrift des § 51 VwVfG eingeschränkt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.06.2000 -2 BvR 1989/97-, InfAuslR 2000, 459 = NVwZ 2000, 907; BVerwG, Urteil vom 21.03.2000 - 9 C 41.99 -, InfAuslR 2000, 410 = NVwZ 2000, 940; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 04.01.2000 - A 14 S 786/99 -, NVwZ-RR 2000, 261; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 24.01.2000 - 11 A 10006/00 - zu § 53 AuslG). Das Bundesamt hat daher unabhängig von der Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 VwVfG eine Entscheidung darüber zu treffen, ob Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Irans vorliegen und ggf. nach billigem Ermessen das Verfahren wieder aufzugreifen. Vorliegend sind jedoch keine Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG hinsichtlich des Irans bei der Klägerin ersichtlich, so dass die Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Bescheid vom 15.01.2002, das Verfahren nicht wieder aufzugreifen, nicht zu beanstanden ist.

Der Begriff der Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 2, Abs. 3, und Abs. 5 AufenthG i.V.m. der EMRK sowie § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit" angelegte. Durch das Element der Konkretheit der Gefahr für den Abschiebungs-

schutz begehrenden Ausländer wird allerdings zusätzlich das Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation gekennzeichnet. (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 zu § 53 AuslG). Dabei ist auch dann, wenn eine Vorverfolgung festgestellt werden sollte, im Rahmen der Prüfung von Abschiebungshindernissen nicht ein herabgestufter Gefahrenmaßstab anzuwenden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.1996 - 9 C 20.96 -, InfAuslR 1997, 284). Vorliegend kann nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit festgestellt, dass der Klägerin im Iran eine Verfolgung i.S. des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG droht.

Ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 3 AufenthG, liegt nicht vor, da wie bereits ausgeführt, der Klägerin im Iran nicht die Todesstrafe wegen Ehebruchs droht, weil nicht festgestellt werden kann, dass die Klägerin diesen Tatbestand überhaupt verwirklicht haben könnte. Auch dass der Klägerin die konkrete Gefahr der Folter droht, ist nicht ersichtlich. Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. den Vorschriften der EMRK liegen ebenfalls nicht vor. Insbesondere führt die von der Klägerin befürchtete Trennung von ihrem Kind nicht zum Vorliegen eines solchen Abschiebungshindernisses. Das Gericht folgt insoweit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 22.05.2003 - A 2 S 711/01 - (ESVGH, 53, 252).

In dieser Entscheidung ist ausgeführt, dass die in der sunnitischen Gerichtsbarkeit im Libanon geltende Sorgerechtsregelung, wonach im Falle der Scheidung dem Vater für die Tochter ab dem neunten Lebensjahr und für Söhne ab dem siebten Lebensjahr das Sorgerecht zugesprochen werde, nicht zu einem Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. der Europäischen Menschenrechtskonvention führe. Schutz vor der Abschiebung in einen Nicht-Vertragsstaat nach § 53 Abs. 4 AuslG in Verbindung mit der EMRK komme nicht schon dann in Betracht, wenn der hohe Menschenrechtsstandard, zu dessen Einhaltung sich die Vertragsstaaten und Mitglieder des Europarats verpflichtet hätten, im Zielstaat der Abschiebung außerhalb des Konventionsgebiets nicht oder nicht in vollem Umfang gewährleistet erscheine (BVerwG, Urteil vom 24.05.2000 - 9 C 34.99 -, NVwZ 2000, 1302). Der EGMR habe vielmehr seine Rechtsprechung zur Unzulässigkeit der Auslieferung, Ausweisung oder Abschiebung in einen Nicht-Vertragsstaat bisher nur auf Art. 3 EMRK gestützt, weil das darin enthaltene - ohne Ausnahmen und auch in Notstandsfällen ohne Einschränkungen gewährleistete - absolute Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung "einen der grundlegendsten Werte der demokratischen Gesellschaften bildet, die sich im Europarat zusammengeschlossen haben" (vgl. das Soering-Urteil des EGMR vom 7. Juli 1989, EuGRZ 1989, 315). Dieses Verbot enthalte, wie ver-

gleichbare Regelungen in anderen internationalen Übereinkünften zeigten, den heute international anerkannten "Standard"; dessen Missachtung wäre nicht nur unvereinbar mit den der Konvention zugrunde liegenden Werten, sondern auch "mit dem 'gemeinsamen Erbe an geistigen Gütern, politischen Überlieferungen, Achtung der Freiheit und Vorherrschaft des Gesetzes', auf die sich die Präambel bezieht" (EGMR a.a.O.).

Danach setze ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG in Verbindung mit Art. 3 EMRK voraus, dass dem Ausländer in dem Drittstaat eine Behandlung drohe, die - würde er sie in einem Vertragsstaat erleiden - alle tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 3 EMRK erfülle. Er müsste also in dem Nicht-Vertragsstaat Misshandlungen ausgesetzt sein, die nach Art, Intensität und Urheberchaft dem Art. 3 EMRK unterfielen und deshalb dort - im Drittstaat - gegen den Standard von Art. 3 EMRK verstießen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.2000 a.a.O. und Urteil vom 15.04.1997 - 9 C 38.96 -, BVerwGE 104, 265). Das Bundesverwaltungsgericht habe wiederholt betont, dass auch nach der Rechtsprechung des EGMR nicht die Ausweisung, Auslieferung oder Abschiebung selbst - ebenso wenig die Androhung der Abschiebung - eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung durch den Vertragsstaat darstelle, sondern dieses hoheitliche Handeln des Vertragsstaates lediglich seine Verantwortlichkeit und die Pflicht zur Unterlassung der Abschiebung begründe, wenn dem Ausländer in dem Nicht-Vertragsstaat eine im Sinne des Art. 3 EMRK tatbestandmäßige Misshandlung drohe (BVerwG, Urteil vom 24.05.2000, a.a.O.).

Die Abschiebung eines Ausländers in Nicht-Vertragsstaaten sei jedoch nicht nur unzulässig, wenn ihm dort unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK drohe; ein Abschiebungsverbot komme auch dann in Betracht, wenn im Einzelfall andere in der EMRK verbürgte, von allen Vertragsstaaten als grundlegend anerkannte Menschenrechtsgarantien in ihrem Kern bedroht seien (BVerwG, Urteil vom 24.05.2000, a.a.O.). Die in der Soering-Entscheidung des EGMR vom 7. Juli 1989, a.a.O., hervorgehobenen, für die demokratischen Mitgliedstaaten des Europarats und der EMRK schlechthin konstituierenden "Grundwerte", zu denen über Art. 3 EMRK hinaus ein Kernbestand weiterer spezieller menschenrechtlicher Garantien der EMRK gehöre, verkörperten einen "menschenrechtlichen ordre public" aller Signatarstaaten der EMRK (vgl. Isensee in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des deutschen Staatsrechts, Band V, 2. Aufl. 2000, § 115, Rn. 99). Dessen Beachtung könne die Abschiebung eines Ausländers in solche Nicht-Vertragsstaaten verbieten, in denen ihm Maßnahmen drohten, die einen äußersten menschenrechtlichen Mindeststandard unterschritten. Auch bei Eingriffen in den Kernbereich solcher anderen, speziellen Konventions-

garantien - wie der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK - sei eine Abschiebung allerdings ebenfalls nur in krassen Fällen unzulässig, wenn nämlich die drohenden Beeinträchtigungen von ihrer Schwere her dem vergleichbar seien, was nach der bisherigen Rechtsprechung wegen menschenunwürdiger Behandlung zu einem Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK geführt habe. Dabei sei zu berücksichtigen, dass nicht alle Konventionsrechte einen absolut geschützten Menschenrechtskern aufweisen müssten und dass der absolut geschützte Kern einzelner Menschenrechte regelmäßig enger sei als deren Schutzbereich. Was schon nicht den Tatbestand einer einfachen Konventionsverletzung im Konventionsgebiet erfüllen würde, könne erst recht keinen qualifizierten Eingriff in den von der Konvention absolut geschützten menschenrechtlichen Mindeststandard darstellen. Für die in Art. 9 EMRK geschützte Religionsfreiheit habe das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass zu dem menschenrechtlichen Mindeststandard, dessen Missachtung in einem Nicht-Vertragsstaat eine Abschiebung dorthin unzulässig machen könne, auch ein unveräußerlicher - nach Art. 9 Abs. 2 EMRK nicht beschränkbarer - Kern der Religionsfreiheit (sog. forum internum) gehöre, der für die personale Würde und Entfaltung eines Menschen unverzichtbar sei (BVerwG, Urteil vom 24.05.2000, a.a.O.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen führe die gerügte Sorgerechtsregelung nicht zur Unterschreitung des äußersten menschenrechtlichen Mindeststandards und verletze damit nicht den Kernbestand des "menschenrechtlichen ordre public" aller Signatarstaaten der EMRK. Dies gelte zunächst in Bezug auf den hier in erster Linie in Betracht kommenden Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK. Die Europäische Kommission für Menschenrechte und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hätten anerkannt, dass die Regelung des Sorgerechts nach dem Scheitern einer Ehe an Art. 8 Abs. 2 EMRK zu messen sei. Dabei verbleibe dem nationalen Gesetzgeber und den Gerichten ein erheblicher Spielraum. Jede Entscheidung, die auf Grund einer genauen Abwägung des Kindeswohls ergehe, werde unter Art. 8 Abs. 2 EMRK zu rechtfertigen sein (Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., S. 353). In die gleiche Richtung weise die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Fällen, in denen es um eine Sorgerechtsentscheidung nach ausländischen Rechtsordnungen auf deutschem Boden gehe; danach sei es bei einem Sorgerechtsstreit zwischen ausländischen Ehepartnern, die in Deutschland lebten, mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts und damit dem deutschen "ordre public" unvereinbar, wenn ein deutsches Gericht, das auch bei der Anwendung einer ausländischen Rechtsnorm deutsche Staatsgewalt ausübe, eine Entscheidung zur elterlichen Sorge treffe, die das Kindeswohl nicht konkret berücksichtige (BGH, Beschluss vom 14.10.1992, BGHZ 120, 29; Beschluss vom 18.6.1970, BGHZ 54, 132). Diese Rechtsprechung, die in Fällen

einer ausreichenden Inlandsbeziehung bzw. für konventionsgebundene Staaten entwickelt wurde, könne allerdings nicht unbesehen auf nichtkonventionsgebundene Zielstaaten einer Abschiebung übertragen werden. Es bedürfe vielmehr einer zusätzlichen Prüfung, ob der drohende Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK von seiner Schwere her dem vergleichbar sei, was nach der bisherigen Rechtsprechung wegen menschenunwürdiger Behandlung zu einem Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK geführt habe. Eine solche Schwere der Rechtsgutsbeeinträchtigung könne indes im vorliegenden Fall nicht angenommen werden. Dies ergebe sich aus Folgendem:

Auch wenn sich die Regelung des Sorgerechts nicht am konkreten Kindeswohl des jeweiligen Einzelfalls orientiere, könne ihr gleichwohl eine Ausrichtung an einem eher abstrakten Kindeswohl - unter Berücksichtigung der dortigen gesellschaftlichen Verhältnisse - nicht abgesprochen werden. Bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres bei Söhnen und bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres bei Mädchen stehe der Mutter das Recht der "Hadanah" zu, die der Mutter auch nach der Auflösung der Ehe das Recht gebe, ihrem Kind die in seinem kindlichen Alter erforderliche mütterliche Sorge zu geben; es handele sich dabei um einen Teilausschnitt des Personensorgerechts und betreffe die tatsächliche Sorge. Nach Ablauf der "Hadanah" bekomme der Vater das Kind, vorausgesetzt, er sei zur Ausübung der Sorge in der Lage, sonst behalte die Mutter das Kind bei sich. Der Vater sei ferner, ungeachtet seiner finanziellen Lage, der Vormund seiner minderjährigen Kinder beider Geschlechter (sog. "Wilaya"); die Vormundschaft erstrecke sich sowohl auf die Person als auch auf das Vermögen, auch wenn die Kinder noch unter der "Hadanah" der Mutter stünden. Auf der Grundlage der dargestellten Rechtslage sei einmal die unmittelbare Betreuung der Kinder in ihrer frühkindlichen Phase durch die Mutter sichergestellt. Auch finde der Übergang der Kinder von der Mutter auf den Vater und damit das Auswechseln der Bezugsperson erst im fortgeschrittenen Kindesalter statt und stehe zudem unter der Bedingung, dass der Vater zur Ausübung der Sorge auch tatsächlich in der Lage sei. Vor dem Hintergrund dieser differenzierten Regelung des Sorgerechts werde der menschenrechtliche Mindeststandard jedenfalls nicht unterschritten. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass die dargestellte Regelung des Sorgerechts nicht nur im Libanon, sondern in weiten Teilen der islamischen Welt - in gleicher oder ähnlicher Form - geltendes Recht sei. Angesichts des Standes der Gesetzgebung und der öffentlichen Meinung in der gesamten heutigen Kulturwelt - einschließlich der islamischen Staaten - lasse sich mithin die Feststellung nicht treffen, die dargestellte Regelung des Sorgerechts - einschließlich der Bevorzugung des Vaters - sei mit dem heute erreichten Stand der Zivilisation absolut unverträglich. Stehe hinter der Regelung des Sorgerechts, wie sie

sich in der islamischen Welt darstelle, die Erwartung, dass die gesetzliche Zuordnung der elterlichen Gewalt in der Regel dem Kindeswohl - abstraktes Kindeswohl - entsprechen würde, scheidet eine Verletzung von Art. 3 EMRK ebenfalls aus. Die Sorgerechtsregelung stelle keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dar; die die "Schwere" erreiche, um eine Verletzung des Schutzbereichs von Art. 3 EMRK zu rechtfertigen.

Die dargestellte Sorgerechtsregelung einschließlich der damit verbundenen diskriminierenden Wirkung für die Frau begründe für die Klägerin auch kein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG in Verb. mit Art. 14 EMRK. Das in Art. 14 EMRK enthaltene Diskriminierungsverbot - hier bezogen auf das Geschlecht - stelle typischerweise ein inlandsbezogenes Recht dar. Auch hier gelte, dass die EMRK über § 53 Abs. 4 AuslG nicht weltweit den hohen konventionsinternen materiellen Standard garantiere und die Rechtsordnungen der Zielstaaten sich nicht durchgehend an diesem Schutzniveau messen lassen müssen. In Ansehung von Art. 14 EMRK komme ein Abschiebungsverbot nur bei einer diskriminierenden Behandlung in Betracht, die nach Art und Ausmaß als besonders krasse Verletzung von Menschenrechten zu bewerten sei. Auf der Grundlage der sozialen und religiösen Traditionen im Heimatland der Klägerin könne jedenfalls eine solche Schwere der Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Das Gericht folgt dieser Rechtsansicht für die im Iran geltende Rechtslage hinsichtlich der Sorgerechtsregelung, da diese im Wesentlichen den der Entscheidung des VGH Baden-Württemberg zugrundeliegenden Vorschriften entspricht. Daher wird durch die von der Klägerin behauptete Gefahr einer Trennung von ihrem Kind kein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG begründet.

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Insbesondere bestehen entsprechende Abschiebungshindernisse nicht im Hinblick auf die von der Klägerin geltend gemachte psychische Erkrankung.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann von der Abschiebung in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dabei ist beim Begriff der Gefahr i.S. des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen. Eine Gesundheitsgefahr ist i.S. des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erheblich, wenn sich der Gesundheitszustand eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 04.06.1996 - 9 C 134/95 -, InfAuslR 1996, 289, vom 25.11.1997 - 9 C 58/96 -, BVerwGE 105, 383 = NVwZ 1998, 524 sowie Urteil vom 29.07.1999 - 9 C 2/99 -, zum gleichlautenden § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG.

Offen kann im vorliegenden Verfahren bleiben, ob bei der von der Klägerin geltend gemachten Erkrankung die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gesperrt ist, weil dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Iran droht. Im Hinblick auf die Vorschrift des § 60a Abs. 1 AufenthG dürfen die Verwaltungsgerichte Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe angehören im Einzelfall nur dann ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG zusprechen, wenn eine Abschiebung im Falle einer extremen Gefahrenlage Verfassungsrecht verletzen würde.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.1998 - 9 C 13.97 -, NVwZ 1998, 973 = InfAuslR 1998, 409 zu § 53 Abs. 6 AuslG.

Denn aus den von der Klägerin vorgelegten Attesten ergibt sich nicht, dass es zu derartigen Verschlimmerung ihrer Erkrankung auf Grund einer fehlenden Behandlung im Iran und damit im Zielland der Abschiebung kommen könnte, dass ihr eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben droht. So ist in dem Attest vom 03.02.2002 ausgeführt, die Klägerin leide an Erschöpfungszuständen, Kopfschmerzen sowie starken Ängsten. Im dem Attest vom 12.09.2005 ist ausgeführt, dass die Klägerin an depressiver Verstimmung einhergehend mit Angstgefühlen, Schlafstörung einhergehend mit flash-backs, dissoziativen Zuständen und psychonervösen Erschöpfungszuständen leide. Diese Beschwerdebilder sind jedoch nicht so gravierend, dass von einer ernsthaften Gefährdung von Leib oder Leben der Klägerin ausgegangen werden könnte. Daher fehlt es insoweit schon an den Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Hinzu kommt, dass nach den Erkenntnissen des Gerichts davon auszugehen ist, dass die Erkrankung der Klägerin im Iran hinreichend behandelt werden kann. Ausweislich der vorliegenden Auskünfte und Gutachten entspricht die medizinische Versorgung im Iran zwar nicht westlichen Standards, ist aber ausreichend bis - vor allem in Teheran - befriedigend. In allen größeren Städten existieren Krankenhäuser, die Versorgung mit Medikamenten ist insgesamt ausreichend. Insbesondere bestehen im Iran Behandlungsmöglichkeiten im Bereich der Psychiatrie. Laut Bericht der Deutschen Botschaft im Iran an das VG Leipzig vom 09.06.2001 gibt es im Iran genügend Neurologen und Psychologen zur Behandlung von Depressionen. Die hierfür erforderlichen Medikamente sind vorhanden. In einem

weiteren Bericht an das VG Hannover vom 19.08.2004 - Dok.-Nr. 1090 - hat die Deutsche Botschaft nochmals bestätigt, dass Depressionen „sehr gut und problemlos von iranischen Fachärzten ambulant und auch stationär ohne Komplikationen behandelt werden“. Zumindest in Teheran sind Behandlungsmöglichkeiten im Bereich der Psychiatrie ohne Einschränkungen gegeben, so dass auch die bei der Klägerin diagnostizierte Depression behandelt werden könnte

Vgl. zu alledem auch Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 22.12.2004 - Dok.-Nr. 1129 - und vom 29.08.2005 - Dok.-Nr. 1166 -; Deutsche Botschaft an VG Aachen vom 15.02.2004 - Dok.-Nr. 1068a -, an VG Regensburg vom 24.05.2005 - Dok.-Nr. 1150 -; AA an BA vom 31.03.2005 - Dok.-Nr. 1139 -; Deutsches Orient-Institut an VG Mainz vom 03.06.2002 - Dok.-Nr. 971.

Dies zugrunde legend ist eine konkrete erhebliche Leib- oder Lebensgefahr im vorgenannten Sinne für den Fall einer Rückkehr der Klägerin in ihr Heimatland nicht feststellbar, vielmehr ist anzunehmen, dass eine eventuell erforderliche gesundheitliche Versorgung der Klägerin im Iran hinreichend gesichert ist.

So zu vergleichbaren Fällen auch VG Düsseldorf, Urteile vom 02.02.2004 - 9 K 6780/02.A - und vom 10.03.2003 - 9 K 7621/00.A - sowie Niedersächsisches OVG, Urteil vom 21.09.2000 - 5 L 3136/99 -.

Die Klage ist daher mit der Kostenfolge aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG in vollem Umfang abzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

07.11.05 not.

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmen-